

# **Richtlinien zum Spielbetrieb Saison 2025/2026 – KFV Westmecklenburg für die Spielklassen der Herren, Alte Herren Ü35 und Junioren**

## **1. GÜLTIGKEIT**

Diese Richtlinien (RL) gelten zusätzlich zu den bestehenden Ordnungen des LFV M-V und des KFV Westmecklenburg. Bei Nichtbeachtung kann ein Strafgeld von bis zu 100,00 € ausgesprochen werden (§ 4 Abs. 9.e SPO)

Der KFV Westmecklenburg spielt auch im Spieljahr 2025/2026 nach Satzung und Ordnungen des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

## **2. ANTRÄGE**

Alle notwendigen Dokumente für Antragsstellungen und Informationen sind in der stets aktuellsten Form auf der Homepage des KFV Westmecklenburg zu finden

## **3. SPIELANSETZUNGEN**

Die Spieldurchführung aller Kreisspielklassen erfolgt auf der Grundlage aller bestehenden Ordnungen des LFV und KFV und dieser Richtlinie. Allein maßgeblich und bindend sind die aktuellen DFBnet-Ansetzungen. Die Vereine sind verpflichtet, sich dort ständig über den aktuellen Stand der Ansetzungen zu informieren. Die Spiele aller Kreisspielklassen werden zentral angesetzt über folgende Kontaktdaten :

Telefon : 0177/4043099

E- Post : Uwe Kanter , [uwe.kanter@lfvm-v.evpost.de](mailto:uwe.kanter@lfvm-v.evpost.de)

Die Spiele sind auf dem angemeldeten Hauptplatz auszutragen.

## **4. SPIELVERLEGUNGEN UND ANSTOSSZEIT-ÄNDERUNGEN**

Diese Änderungen sind mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Spieltermin mit Begründung, online über das DFBnet zu beantragen. Hierbei ist der § 4 Abs. 6 der SPO zu beachten. Nach Prüfung und Bestätigung wird der neue Spieltermin durch den Zentralen Ansetzer ins DFBnet gestellt und den beteiligten Vereinen automatisch über das Mail-System mitgeteilt.

Für die Anträge zur Spielverlegung ist eine Gebühr entsprechend der Finanzordnung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt durch den KFV.

Kurzfristige Spielverlegungen können auch weiterhin formlos in einfacher schriftlicher Form über die Mail oder Postfach des Obmann Spielausschuss, Alfred Huschka, beantragt werden. Vermerkt muss unbedingt werden, dass der Gegner mit der Spielverlegung einverstanden ist.

Für den letzten Spieltag erfolgt grundsätzlich keine Spielverlegung bzw. Anstoßzeitänderung. Sollten aus spielorganisatorischen Gründen Spielverlegungen unbedingt notwendig werden, ist der Spielausschuss ermächtigt, für solche Fälle, außer bei Spielen, bei denen es um Auf- oder Abstieg geht, Sonderregelungen zu treffen.

## **5.SPIELAUSFÄLLE**

Diese werden kurzfristig zum nächstfolgenden Nachholspieltermin angesetzt.

## **6.Elektronischer Spielbericht**

Der elektronischer Spielbericht ist für alle Kreisspielklassen verbindlich. Die Vereine schaffen entsprechend der Ankündigungen die erforderlichen Voraussetzungen.

Die Bestätigung des elektronischen Spielberichts erfolgt unmittelbar nach dem Spiel (bis spätestens eine Stunde nach Spielschluss) im Beisein des Schiedsrichters.

## **7. Elektronischer Spielbericht ohne Ausdruck**

Erfolgt zum Spiel kein Ausdruck des Spielberichts, ist dem SR rechtzeitig vor Spielbeginn der Zugang zum freigegebenen Spielbericht zur Prüfung und Kontrolle zu ermöglichen.

## **8. Spielberichtsbögen (nur Original)**

Bei Ausfall der elektronischen Voraussetzungen ist ein normaler Spielberichtsbogen mit allen notwendigen Angaben (incl. der Spielminuten für die Torschützen) auszufüllen und an den Staffelleiter zu senden. Ein nachträgliches Ausfüllen des Online-Spielberichts ist nicht zulässig. Dieser wird dann nur durch den Staffelleiter ins DFBnet eingepflegt. Die Meldung des Spielergebnisses im DFBnet bis spätestens 1 Stunde nach Spielende obliegt Sportplatz/Spielfläche

Spielberichtsbögen, die nicht online erstellt werden, sind innerhalb von 24 Stunden an den zuständigen Staffelleiter einzusenden. Dazu ist von der gastgebenden Mannschaft ein Freiumschlag mit der Anschrift des Staffelleiters und einer Briefmarke (Deutsche Post), jedoch ohne Vereinsabsender, dem Schiedsrichter zu übergeben. Der Schiedsrichter versieht diesen mit seinem Absender und ist für die unverzügliche Absendung (§ 4 Abs. 7 SpO und § 15 SRO beachten) verantwortlich.

## **9. Trikotwerbung**

Im Verlauf des Spieljahres darf nur mit den Werbepartnern auf der Spielkleidung der Mannschaft geworben werden, die durch den Verein auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.

## **10. Spielkleidung (Trikot, Hose, Stutzen)**

Ist vor dem Spieljahr über den Vereinsmeldebogen zu benennen und wird im digitalen Anschriftenverzeichnis, welches über die Vereinskennung im DFBnet (Anwendung Vereinsmeldebogen) generiert werden kann, dokumentiert. Nur damit sind die Heimspiele durchzuführen.

Der Gastgeber und die Gastmannschaft, die eine andersfarbige Spielkleidung tragen muss, sind für die Einhaltung dieser Festlegungen voll verantwortlich.

## **11. Sportplätze/Spielflächen/Kabinen**

Es ist der § 5 Abs. 6 und 7 SpO zu beachten. Umkleidekabinen müssen gesichert sein und mit den Sanitäreinrichtungen einer zumutbaren Qualität entsprechen. Für den regelgerechten Platzaufbau ist der gastgebende Verein zuständig, auch wenn er nicht Platzeigentümer ist. Um die Durchführung des Spiels auf einen als Ausweichplatz gemeldeten Kunstrasenplatz oder einem durch den Schiedsrichter am Tag des Spiels festgelegten Ausweichplatz (Kunstrasenplatz) zu gewährleisten, sind die Mannschaften zur Mitführung des dafür notwendigen Schuhwerks in jedem Fall verpflichtet.

## **12. Ordnung und Sicherheit**

Grundsätzlich gelten die Regelungen zu § 12 SpO sowie die Sicherheitsrichtlinien des LFV. Der gastgebende Verein ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf den von ihm genutzten Plätzen verantwortlich.

Er hat bei jedem Spiel für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen. Zumindest müssen ein Verbandskasten und eine Krankentrage jederzeit verfügbar sein.

Der gastgebende Verein ist verpflichtet:

- a) Den ungehinderten Zu- und Abgang der Mannschaften zu sichern
- b) Die SR durch Ordner beim Zu- und Abgang des Spielfeldes zu begleiten

- c) **Ordner sind in der nach § 12 Abs. 4a der SpO vorgeschriebenen Anzahl zu stellen und müssen durch Ordnerwesten erkennbar sein.  
Das Ordnerbuch mit eingetragenen Ordnern und deren Unterschrift ist bis spätestens 30 Minuten vor dem Spiel dem Schiedsrichter vorzulegen. Erfolgt dies nicht, ist der Schiedsrichter verpflichtet, einen Eintrag im Spielbericht vorzunehmen, den die Staffelleiter entsprechend weiterbearbeiten.**
- d) **Personen, die sonstige Aufgaben übernehmen (z.B. Kassierer, Verkauf), können nicht als Ordner im Sinne der Sicherheitsrichtlinie eingesetzt werden.**

**Die Gastmannschaft trägt für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung für ihre mitgereisten Zuschauer Mitverantwortung.**

**Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, den Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen oder anderen Getränken in Gläser, Flaschen oder Dosen nicht zuzulassen und das Mitbringen derartige Getränke durch die Zuschauer zu verhindern. Vom Verkauf alkoholischer Getränke (Alkoholgehalt über 13 %) ist vor und während des Spiels Abstand zu nehmen.**

**In sämtlichen Spielen des Nachwuchses gilt zu jeder Zeit striktes Alkoholverbot. Bei Nichtbeachtung vorbenannter Festlegungen kann durch den jeweiligen Staffelleiter ein Strafgeld von bis zu 100,00 € ausgesprochen (§ 4 Abs. 9e SpO) oder ein Sportgerichtsverfahren beantragt werden.**

### **13.Spielausfälle**

**Diese werden kurzfristig zum nächstfolgenden Nachholspieltermin laut Rahmenterminplan angesetzt.**

### **14.Ergebnismeldungen**

**Bei Verwendung des elektronischen Spielberichts erfolgt die Ergebnismeldung automatisch. Bei Störungen oder Ausfällen des DFBnet ist unverzüglich der jeweilige Staffelleiter zu informieren (Art der Meldung, Spielklasse, Zeit).**

**Bei Ausfall des elektronischen Spielberichts sind die Vereine verpflichtet, eine Ergebnismeldung vorzunehmen. Diese hat bis spätestens eine Stunde nach Spielende am Spieltag über das DFBnet durch den platzbauenden Verein zu erfolgen.**

**Bei den E- und F-Junioren, wo keine Schiedsrichter vom Schiedsrichterausschuss angesetzt werden, ist eine Ergebnismeldung pünktlich vom gastgebenden Verein vorzunehmen.**

**Bei Nichtbeachtung vorbenannter Festlegungen wird ein Strafgeld im Männerbereich von 30,00 € und im Nachwuchsbereich von 20,00 € ausgesprochen.**

### **15.Schiedsrichter**

**Der Schiedsrichterausschuss setzt die Spielloffiziellen für die Pflicht – und Freundschaftsspiele der Männerklassen, Alte Herren und im Nachwuchs bei den B-, C-, D- Junioren an.**

**Alle Spiele werden grundsätzlich mit einem Schiedsrichter besetzt.**

**Entscheidende Spiele können auf Antrag des Spielausschuss und auf Antrag der Vereine zusätzlich mit Assistenten abgesichert werden.**

## **16. Automatische Sperren / Feldverweise oder Vorkommnisse**

Automatische Sperren nach gelben Karten und gelb/gelb-roten Karten sind in § 32 Abs.

1-3 der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt. Verfahren zu Feldverweisen oder sonstigen Vorkommnissen sind in § 24 der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

Sobald der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen einen Feldverweis oder ein besonderes Vorkommnis eingetragen und der betreffende Verein diese Eintragung mit der Unterschrift/ Kennung auf dem Spielberichtsbogen zur Kenntnis genommen hat (§ 4 Abs. 7 SpO), kann dieser Verein innerhalb von vier Tagen eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorgang an den zuständigen Staffelleiter senden. Andernfalls ergeht die Entscheidung ohne eines Sportgerichtsurteils sind Spieler sowie Trainer und Funktionsträger nach dem Erhalt einer roten Karte für sämtliche Wettbewerbe gesperrt.

## **17. Ersatzspielbänke und Coaching-Zone**

Diese sind gemeinsam an einer Seite (Wechelseite) aufzustellen bzw. einzurichten.

Dort dürfen sich nur die Auswechselspieler und Teamoffizielle (Trainer, Betreuer, Funktionäre und das medizinische Personal) der am Spiel beteiligten Vereine aufhalten.

Die Coaching-Zone erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und ist bis einen Meter an die Seitenlinie heran.

Sie ist mit Begrenzungslinien oder anderen Markierungen (z.B. Kegeln) zu kennzeichnen.

Teamoffizielle dürfen die Coaching-Zone nur verlassen und das Spielfeld betreten (max. zwei Personen jeder Mannschaft), wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

Nur aus der Coaching-Zone heraus kann zu jedem Zeitpunkt des Spiels ausschließlich eine der berechtigten Personen taktische Anweisungen erteilen.

vom Schiedsrichter des Feldes verwiesenen Spielern/Personen ist der Aufenthalt in der Coaching-Zone untersagt. Die am Spiel beteiligten Vereine und die sie betreffenden Mitglieder haften für deren Fehlverhalten sportstrafrechtlich.

## **18. Eingliederungsanträge**

Alle Anträge auf Eingliederung in den Landesspielbetrieb für das Spieljahr 2026/2027 sind bis zum 23.05.2026 an den Obmann Spelausschuss, Alfred Huschka, bzw. an den Jugendobmann, Tom Wohlgemuth zu beantragen.

Durch den KfV Westmecklenburg müssen alle genehmigten Anträge bis zum 01.06.2026 an dem Landesfußballverband gemeldet werden.

## **19. Zurückziehen von Mannschaften/Aufstiegsverzicht**

Falls Mannschaften im kommenden Spieljahr nicht (mehr) am Spielbetrieb der höheren Spielklasse teilnehmen wollen oder auf ihr in einer Kreisspielklasse erspieltes Aufstiegsrecht verzichten möchten, geben ihre Absicht bitte bis zum 01.06.2026 unter Angabe der Gründe schriftlich an den Obmann Spelausschuss, Alfred Huschka, bekannt.

## **19. Schriftverkehr**

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des KfV Westmecklenburg und seiner Organe erfolgen im Internetportal. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im

Internetportal in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen wurde. Die Übermittlung von Schriftverkehr erfolgt auf elektronischem Weg (E-Postfächer).

Die Vereine sind verpflichtet, sich vom Inhalt der Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und des Schriftverkehrs Kenntnis zu verschaffen.

## **20.Finanzen**

**Für alle Zahlungsbeträge werden durch den KFV Westmecklenburg Rechnungen erstellt und übers Postfach zugesandt. Die finanziellen Beträge/Gebühren sind dann termingerecht nur auf das Konto des KFV Westmecklenburg bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin**

**IBAN: DE59 140520001728909933**

**BIC: NOLADE21LWL**

**eininzahlen.**

## **21.Veranstaltungen**

**Alle Veranstaltungen des KFV Westmecklenburg sind Pflichtveranstaltungen und sind von den Vereinen wahrzunehmen.**

## **22.Fairplay und Respekt**

**Vor Beginn eines jeden Spiels begrüßen sich beide Mannschaften und Schiedsrichter am Anstoßkreis, in dem die Gastmannschaft mit dem Shake Hands beim Schiedsrichterteam und der Heimmannschaft beginnt. Nach Beendigung des Spiels sollten sich beide Mannschaften in der Mitte des Spielfeldes per Handschlag verabschieden.**

## **23.Freier Eintritt**

**Bei allen Feld- und Hallenspielen ist Personen, welche sich durch gültige Ausweise entweder Des DFB, des NOFV, des LFV oder eines Schiedsrichterausweises legitimieren können, freier Eintritt zu gewähren. Der Ausweis kann analog sowie digital vorhanden sein.**

## **24.POKALENDSPIELE**

**Voraussetzung zur Durchführung von Pokalendspielen sollten sein, dass zentral an einem Ort alle drei Endspiele ausgetragen werden (guter Platz, ausreichende Zuschauertribüne, ausreichende Auswechselbänke, Sozialgebäude mit 4x Umkleidekabinen und 2x Schiedsrichterkabinen mit separaten Wasch- und Duschräumen sowie Toiletten, ausreichend extra Toiletten für Zuschauer, ausreichend Parkplätze, Gewährleistung Sicherheit und Ordnung, Umrahmung Siegerzeremonie, Bereitstellung Räumlichkeit für Empfang und Verköstigung des Vorstandes und der Offiziellen.**

**Es können sich Vereine des KFV Westmecklenburg, bei denen die Voraussetzungen für die Endspiele vorhanden sind, bis einschließlich 30.01. eines jeden Jahres, um die Pokalendspiele beim Obmann Spielausschuss bewerben.**

**Diese Bewerbungen werden im Spielausschuss geprüft und nach Besichtigung der Platzanlage im Vorstand entschieden.**

**Für den KFV Westmecklenburg sollen dabei keine Kosten für Platzmiete, Ordnerdienst, Schiedsrichter und für die Beköstigung der Schiedsrichter und Offiziellen entstehen.**

**Die Zuschauereinnahmen und die Einnahmen aus dem Verkauf verbleiben beim gastgebenden Verein zur Abdeckung der Unkosten.**

## **25.POKALSPIELE**

**Für alle in den Punktspielen befindlichen Mannschaften im Männerbereich, Alte Herren Ü35 und Nachwuchsbereich ist die Teilnahme an den Pokalspielen Pflicht.**

**Die Pokalspiele werden für die Herren auf Großfeld ausgetragen.**

**Für die Alten Herren Ü35 finden die Pokalspiele auf Kleinfeld statt.**

**Für die B-Junioren finden die Pokalspiele auf Großfeld.**

**Für die C-Junioren finden die Pokalspiele auf Großfeld.**

**Für die D-Junioren finden die Pokalspiele auf Kleinfeld.**

**Alle Spiele werden mit Schiedsrichtern des KFV Westmecklenburg besetzt.**

**Spielzeit Herren 2x 45 Minuten**

**Spielzeit Alte Herren Ü35 2x 35 Minuten**

**Spielzeit B-Junioren 2x 40 Minuten**

**Spielzeit C-Junioren 2x 35 Minuten**

**Spielzeit D-Junioren 2x 30 Minuten**

**Die Pokalspiele werden ausgelost und in einem Spiel entschieden. Dabei geht es in den Spielen bis zur Entscheidung (Verlängerung, Elf- bzw. Neunmeterschießen).**

**Verlängerung Herren 2x 15 Minuten**

**Verlängerung Alte Herren Ü35 2x 10 Minuten**

**Verlängerung B- Junioren 2x 10 Minuten**

**Verlängerung C-, D-Junioren 2x 5 Minuten**

## **26.Altersklasseneinteilung und Regelungen zum Einsatz von Junioren**

**In Freundschaftsspielen zwischen A-Junioren und Herren-Mannschaften dürfen keine B-Junioren zum Einsatz kommen.**

**Der Einsatz von A-Junioren in Herren-Mannschaften wird in der Jugendordnung § 10 sowie in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelt.**

**Die Stichtage für das Spieljahr 2025/2026 lauten:**

**A-Junioren 01.01.2007 – 31.12.2008**

**B-Junioren 01.01.2009 – 31.12.2010**

**C-Junioren 01.01.2011 – 31.12.2012**

**D-Junioren 01.01.2013 – 31.12.2014**

**E-Junioren 01.01.2015 – 31.12.2016**

**F-Junioren 01.01.2017 – 31.12.2018**

**G-Junioren 01.01.2029 – und jünger**

## **27.MEISTERSCHAFT OBERLIGA – HERREN**

**Die Herren spielen in einer Oberligastaffel mit 14 Mannschaften.**

**Spielzeit 2x 45 Minuten.**

**In der Oberliga können je Mannschaft bis zu 5 Spieler eingewechselt werden, wobei jeder Mannschaft für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung stehen.**

**Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern, daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.**

**Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig**

## **28.MEISTERSCHAFT KREISLIGA – HERREN**

Die Herren spielen in 2 Kreisligastaffeln.

Spielzeit 2x 45 Minuten.

In den 2 Kreisligen ist ein mehrmaliges Ein- und Auswecheln der Spieler möglich.

Dabei stehen wie bislang jeder Mannschaft 5 Auswechselspieler zur Verfügung.

Die insgesamt 3 Gelegenheiten zum Auswecheln entfallen dabei.

Dabei ist zu beachten, dass diese Regelung nur für die Punktspiele der 2 Kreisligen der Herren zu trifft.

Bei den Pokalspielen gelten die Regelungen der Oberligastaffel, da ja bei den Pokalspielen auch die Oberligamannschaften mit eingreifen.

## **29.MEISTERSCHAFT OBERLIGA – ALTE HERREN Ü35**

Die Alten Herren Ü35 spielen in 4 Oberligastaffeln auf Kleinfeld.

Spielzeit 2x 35 Minuten.

Alle Spieler müssen eine gültige Spielerlaubnis haben.

Die Spieler müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Es darf beliebig gewechselt werden.

Der Kader pro Spiel beträgt insgesamt 14 Spieler. Also 7 Spieler + 7 Auswechselspieler.

Am Ende der Staffelspiele werden der 1. Platz der 4 Staffeln in Turnierform den Kreismeister ausspielen.

## **30.Hallenmeisterschaften**

Im Männerbereich und bei den Alten Herren Ü35 werden die Hallenmeisterschaften auf freiwilligen Basis gespielt. Für diesen Bereich gibt es keine Pflichtaufgabe.

Es wird Hallenfußball gespielt.

Im Nachwuchsbereich sind die Hallenmeisterschaften eine Pflichtaufgabe.

Es wird hier Futsal gespielt.

## **31. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG**

### **1. Bemerkung**

Im Spieljahr 2025/2026 spielt die Oberliga mit einer Staffel und die Kreisliga mit zwei Staffeln. Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan (Obmann Spielausschuss) bis spätestens 01.06. jeden Jahres verbindlich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre erst danach ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.

Die Zuordnung der Auf- und Absteiger zu den Kreisligen erfolgt nach territorialen Gesichtspunkten.

### **2. Aufstieg - Landesklasse**

Der Kreismeister und der 2. Platzierte oder bei dessen Verzicht der dann 3. Platzierte steigen in die Landesklasse auf.

#### **Aufstieg – Kreisoberliga**

Die Staffelsieger und Platz 2 jeder Kreisliga steigen in die Kreisoberliga auf.

Verzichtet einer der zwei Staffelsieger oder 2. Platzierten auf sein Aufstiegsrecht, dann ist jeweils der 3. Platzierte in der jeweiligen Staffel aufstiegsberechtigt.

### **3. Abstieg**

**Aus der Oberliga steigen die letzten 2 Plätze in die Kreisliga ab.**

**Die Anzahl der Absteiger aus der Oberliga erhöht sich um die Anzahl von Mannschaften die aus der Landesklasse zu uns absteigen und erhöht sich weiter, wenn es keine Aufsteiger zur Landesklasse gibt.**

**Erklärt ein Verein, der nicht auf einen Abstiegsplatz steht, bis zum 01.06. des laufenden Spieljahres, dass er seine Mannschaft zurückzieht, wird der jeweils freiwerdende Platz im folgenden Spieljahr von einem bisherigen Absteiger aus dieser Staffel eingenommen. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs der zurückgezogenen Mannschaft ist nur in der untersten Spielklasse des KfV Westmecklenburg möglich. Die Anzahl der Absteiger in dieser Staffel reduziert sich entsprechend.**

**Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KfV Westmecklenburg nicht zu beeinflussen sind und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnte, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.**

## **32. BILDUNG VON SPIELGEMEINSCHAFTEN**

### **1. Grundsätze**

1. Spielgemeinschaften dienen dazu, Vereine im Fall eines nachgewiesenen Spielermangels die Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen.  
Spielgemeinschaften mit dem ausschließlichen Ziel der sportlichen Leistungssteigerung oder des Aufstieges in eine höhere Spielklasse sind nicht genehmigungsfähig.
2. Spielgemeinschaften können untereinander und mit Vereinsmannschaften gebildet werden, die nicht oberhalb der Kreisspielklassen des jeweiligen KfV gemeldet sind. Mannschaften der Verbandsliga, Landesliga und Landesklassen können untereinander und mit Vereinsmannschaften, die am Spielbetrieb auf Kreisebene eines KfV teilnehmen, keine Spielgemeinschaft bilden, es sei denn, diese Spielgemeinschaft nimmt am Spielbetrieb auf Kreisebene eines KfV teil.
3. Je Altersklasse und Verein sind mehrere Spielgemeinschaften genehmigungsfähig.  
Die Landesspielklassen sind hiervon grundsätzlich ausgenommen.
4. Voraussetzungen zur Bildung einer Spielgemeinschaft
  - a. Mindestens einer der antragstellenden Vereine verfügt nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl an Spielern für eine oder mehrere Mannschaften.
  - b. Der Name der Spielgemeinschaft setzt sich in der Regel aus dem Namen der beteiligten Vereine zusammen und trägt den Zusatz „Spielgemeinschaft“. Er wird durch die Spielleitende Instanz in Abstimmung mit den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen bestimmt. Bei fehlender Einigung oder Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Vereinen entscheidet die spielleitende Instanz abschließend über den Namen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
5. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen. Die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine, für die sie auch die Spielerlaubnis behalten.
6. Wird die Spielgemeinschaft von mehreren Vereinen gebildet, setzt sich der Name der Spielgemeinschaft aus den Namen aller Vereine zusammen. Der erstgenannte Verein übernimmt die gesamte Verantwortung für die Spielgemeinschaft. Der verantwortliche Verein ist für die Einhaltung der Ordnungen des LFV und des KfV einschließlich der erforderlichen SR-Gestellung nach § 4 Nr. 8 der Spielordnung des LFV verantwortlich.
7. Die Spielgemeinschaft wird in der Regel in die Spielklasse eingeordnet, in welcher der höherklassige der beteiligten Vereine spielt. Ein abweichender gemeinsamer Antrag der beteiligten Vereine ist zulässig. Hierüber entscheidet die spielleitende Instanz abschließend.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

8. Bei Zurückziehung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der zuständige KfV über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden.
9. Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgejahr wahrnehmen. Dieser kann bei Vorliegen der Voraussetzungen wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- und Abstieg. Ein Aufstieg durch die Spielgemeinschaft in die Landesebene ist grundsätzlich nicht möglich.
10. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden. Steigt eine Spielgemeinschaft ab und die Auflösung der Spielgemeinschaft ist unvermeidbar, dann sind alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften gleichrangige Absteiger.
11. Kein Verein ist berechtigt, seine Beteiligung an der Spielgemeinschaft während des laufenden Spieljahres zurückzuziehen. Bei Zuwiderhandlungen sind die folgenden Punkte zu beachten:
  - a. Es erfolgen Ahndungen gemäß Spielordnungen
  - b. Der zuständige KfV entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.
  - c. Der nicht ausscheidende Verein kann beantragen, unter alleiniger Übernahme aller Verpflichtungen und der Federführung das Spielrecht der aufgelösten Spielgemeinschaft bis zum Spieljahresende fortzuführen. Sollte die ursprüngliche Spielgemeinschaft aus mehr als zwei Vereinen bestanden haben, kann die Fortführung des Spielrechts bei Auflösung der Spielgemeinschaft nur mit Zustimmung aller nicht ausscheidenden Vereine beantragt werden. Über die Zulassung der Weiterführung des Spielbetriebs entscheidet die spielleitende Instanz abschließend.
  - d. Sollte keine Fortführung des Spielrechts beantragt werden, gilt die gesamte Spielgemeinschaft als zurückgezogen.
12. Wird eine Spielgemeinschaft im Herrenbereich Staffelsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.
13. Wird eine Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.

## **2. Genehmigungsverfahren**

1. Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrags ist gemäß der Finanzordnung des zuständigen KfV gebührenpflichtig.
2. Der verantwortliche Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
3. Eine erteilte Genehmigung gilt nur für die Dauer eines Spieljahres. Bei vorgesehener Fortsetzung der Spielgemeinschaft ist ein neuer Antrag zu stellen.
4. Die Spielerlaubnis für die Spielgemeinschaft beginnt mit der Erteilung der Genehmigung zum jeweiligen Spieljahr. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

